

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Newsletter EEG:

Neues Marktanreizprogramm
zum 15.08.2012

August 2012

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Paluka Sobola Loibl & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Neues Marktanreizprogramm zum 15.08.2012

Am 15.08.2012 tritt das neue Marktanreizprogramm in Kraft, das insbesondere für Biogasanlagen interessante Änderungen und Neuregelungen beinhaltet. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die neuen Fördermöglichkeiten gegeben werden:

1. Förderung von Mikrogasleitungen:

Sog. Mikrogasleitungen, die unaufbereitetes Rohgas transportieren, werden unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Förderung nur für Leitungen für unaufbereitetes Biogas,
- nur für Biogasleitungen
 - zu BHKW, die zugeführt werden für eine KWK-Nutzung (nur wenn nach dem EEG 2012 vergütet wird - BHKW, die unter das EEG 2009 fallen nicht!)
- **oder**
 - die Nutzung als Kraftstoff.
- Mindestleitungslänge: 300 m Luftlinie.

Gefördert werden:

- bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.
- Förderfähige Kosten sind auch Gasverdichter, Gastrocknungs- und Entschwefelungseinrichtungen sowie Kondensatschächte.

2. Förderung kleinerer Biogasaufbereitungsanlagen:

Kleine Biogasaufbereitungsanlagen bis zu 350 Nm³/h Biomethan sind unter folgenden Voraussetzungen mit 30% (Zuschuss der förderfähigen Nettoinvestitionskosten) förderbar:

- Nur bis Anlagengrößen von 350 Nm³/h Biomethan.
- Nur bei folgenden Nachweisen:

- Methanemissionen der Aufbereitung von höchstens 0,2%.
- Max. Stromverbrauch von 0,5 kWh/Nm³ Rohgas bei Aufbereitung und Einspeisung.
- Bereitstellung der Prozesswärme aus beispielsweise der Abwärme der Gasaufbereitungsanlage ohne zusätzliche fossiler Energie.
- Förderung ist nicht mit anderen öffentlichen Förderungen kombinierbar.
- Förderung ist bis 31.12.2012 befristet.

3. Förderung von Wärmenetzen

Wärmenetze sind unter folgenden Voraussetzungen mit 60 €/m (höchstens 1 Mio. €; 1,5 Mio. € bei Tiefengeothermie) förderbar:

- Förderung nur, wenn keine Zuschlagszahlung durch das KWKG (BAFA-Förderung).
- Entweder Förderung durch das KWKG oder Förderung durch die KfW.
- Das novellierte KWKG gilt für alle Wärmenetze, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen werden.
- Voraussetzungen für eine KWKG-Förderung in Einzelnen:
http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/waerme_und_kaeltenetze/index.html

■

Regensburg, im August 2012

Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Paluka Sobola Loibl & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de